

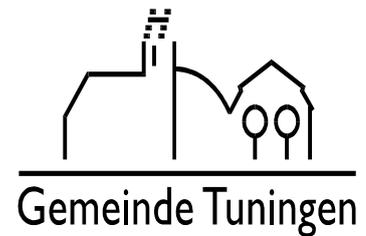
Gemeinderat

Drucksache Nr. GR-2023-000069

öffentlich

Az.: 022.3, 048.13

Verantwortlich: Anina Renner



Änderung der Satzung des Zweckverbands Breitbandversorgung Zustimmung der Gemeinde Tuningen

Gäste: --

Befangen: --

Sachstandsbericht:

Als Vorbereitung zur 26. Zweckverbandsversammlung des Zweckverbands Breitbandversorgung am 08.12.2023 wurde den Mitgliedern vorab die Satzungsänderung zur Zustimmung zugesandt. Folgende Änderungen sollen beschlossen werden:

Änderung von § 10 Rechnungs- und Wirtschaftsführung

Die Zweckverbandsversammlung hat in ihrer öffentlichen Sitzung vom 14.06.2023 über das Wahlrecht zur Betriebsführung im Zuge der NKHR-Umstellung beraten und einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„Die Zweckverbandsversammlung beschließt, das Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung des Zweckverbands auch mit der NKHR-Umstellung wie bisher nach den Grundsätzen des Handelsgesetzbuches zu führen. Die entsprechende notwendige Änderung des § 10 der Zweckverbandssatzung wird in einer der folgenden Versammlungen nachgeholt.“

Entsprechend des zitierten Beschlusses steht die dazugehörige Änderung der Zweckverbandssatzung noch aus. Die Änderung hat dabei rückwirkend zum 01.01.2023 zu erfolgen, da das Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung nach dem Handelsgesetzbuch bereits ab dem 01.01.2023 so zu erfolgen hatte (vgl. Übergangsregelungen nach § 19 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit).

Es wird daher vorgeschlagen § 10 Absatz 1 der Zweckverbandssatzung wie folgt neu zu fassen:

- „(1) Für das Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung des Zweckverbands gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts. Rechnungswesen und Wirtschaftsführung erfolgen gemäß § 12 Absatz 3 Satz 2 des Eigenbetriebsgesetzes auf Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.“

Änderung von § 11 Zweckverbandskassenverwaltung

In § 11 der Zweckverbandssatzung ist geregelt, dass die Zweckverbandskasse von einem Mitglied des Zweckverbands zu führen und das Nähere hierzu durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Zweckverband und dem Mitglied zu regeln ist (Absatz 1). Die dem Mitglied für die Aufgaben der Verwaltung der Zweckverbandskasse entstehenden Aufwendungen sind vom Zweckverband nach Rechnungsstellung zu erstatten (Absatz 2). Bisher wird die Zweckverbandskasse durch die Kasse des Landkreises geführt.

Neben der notwendigen Beschlussfassung zur Rechnungs- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes hat sich die Zweckverbandsverwaltung mit einer möglichen Änderung bei der Führung der Zweckverbandskasse befasst. Vor dem Hintergrund der weiteren Rechnungs- und Wirtschaftsführung nach dem Handelsgesetzbuch, eines anstehenden Software-Wechsels sowohl beim Landratsamt als auch beim Zweckverband (Stand heute nicht mehr dieselbe Software) und einer Optimierung der Geschäftsprozesse bei der Abwicklung von Baurechnungen, soll der Zweckverband mehr Entscheidungsmöglichkeiten für die künftige Führung der Zweckverbandskasse erhalten.

Angedacht ist hierbei eine Öffnung von § 11 der Zweckverbandssatzung dahingehend, dass die Zweckverbandskasse nicht mehr zwingend von einem Mitglied des Zweckverbandes geführt werden muss. Denkbar ist dabei eine Ausweitung auf eine Kassenführung durch die Zweckverbandsverwaltung selbst oder einen qualifizierten externen Dienstleister. Mit einer solchen Regelung würde der Zweckverbandsverwaltung der gewünschte Freiraum bei der künftigen Regelung zur Verwaltung der Zweckverbandskasse eingeräumt und die Möglichkeit eröffnet, die am besten geeignete Lösung zu verfolgen.

Es wird daher vorgeschlagen § 11 der Zweckverbandssatzung wie folgt neu zu fassen:

„§ 11 Zweckverbandskassenverwaltung

- (1) Die Zweckverbandskasse kann von einem Zweckverbandsmitglied, der Zweckverbandsverwaltung selbst oder einem qualifizierten externen Dienstleister geführt werden.
- (2) Wird die Zweckverbandskasse von einem Zweckverbandsmitglied geführt, ist das Nähere in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Zweckverband und dem Mitglied zu regeln. Die dem Mitglied für die Aufgaben der Führung der Zweckverbandskasse entstehenden Aufwendungen werden vom Zweckverband nach Rechnungsstellung erstattet.“

Zusammenfassung

Der Verbandsverwaltung ist es ein wichtiges Anliegen, dass die dargestellten Satzungsänderungen bereits in der Dezembersitzung erfolgen, da hier auch eine rechtliche Notwendigkeit besteht.

Rechtsgrundlage für die vorgeschlagenen Satzungsänderungen ist § 5 Absatz 3 i. V. m. § 21 Absatz 2 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit.

Die vorgeschlagenen Änderungen wurden mit der Kommunalaufsicht des Landratsamts und dem Regierungspräsidium Freiburg abgestimmt.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit soll statt einer reinen Satzungsänderung die Satzung im Ganzen und, wie unter Ziffer 1 geschildert, rückwirkend zum 01.01.2023 neu beschlossen werden (siehe Anlage). Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat der Satzungsänderung zuzustimmen. Diese soll in der Zweckverbandsversammlung am 08.12.2023 durch die Mitglieder beschlossen werden.

Die Synopse, sowie die Neufassung der Verbandssatzung sind der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Anpassung der Satzung ist aus den oben dargelegten Gründen notwendig. Damit wird zum einen die vom Regierungspräsidium Freiburg geforderte Anpassung des §10 umgesetzt und zum anderen dem Zweckverband durch die NKHR-Umstellung notwendigen Gestaltungsspielraum für die Kassenverwaltung in §11 eingeräumt. Die Verwaltung befürwortet deshalb die entsprechende Anpassung der Satzung des Zweckverbands.

Beschlussvorschlag:

Der **Gemeinderat** ermächtigt Herrn **Bürgermeister** Pahlow im Sinne von § 13 Absatz 5 des Gesetzes für Kommunale Zusammenarbeit, der Änderung der Satzung des Zweckverbands Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar bei der Beschlussfassung der Zweckverbandsversammlung für die Gemeinde Tuningen zuzustimmen. Diese Ermächtigung erstreckt sich auch auf die sich in der abschließenden Abstimmung eventuell noch ergebenden unwesentlichen Änderungen.